



Formular für Anwälte

Gesuch um Ernennung zum Notar/in

(§ 1 BeurkV)

Personalien

Name / Vorname _____

Akad. Titel _____

Geburtsdatum _____

UID (falls vorhanden) _____

Adresse _____

Postfach _____

Telefon _____

E-Mail _____

Voraussetzungen

1. Nach § 5 Abs. 1 lit. a BeurkG
Der/die Gesuchsteller/in ist im Kanton Luzern praktizierender Anwalt bzw. praktizierende Anwältin
 - mit eigenem Anwaltsbüro
 - ohne eigenes Anwaltsbüro
(eine Bescheinigung über die ständige Tätigkeit in einem Anwaltsbüro ist beizulegen)
2. Nach § 5 Abs. 2 lit. a, b und d BeurkG (§ 1 Abs. 2 BeurkV)
Folgende Beilagen sind mit dem Gesuch einzureichen
 - Ausweis vom über das Ergebnis der Notariatsprüfung
 - Bestätigung vom der Haftpflichtversicherung
(siehe Muster im Anhang)
 - Ausweis vom über den Wohnsitz im Kanton Luzern

Haftpflichtversicherung

Versicherungsgesellschaft _____

Police-Nr. _____

Stempel, Protokollbuch und Urkunde

Der/die Unterzeichnende bestellt:

	Handstempel rund	1a	Fr. 49.00	
	Colop Printer R 40	1b	 Fr. 52.00	
	Trodat Stativ 5215	1c	 Fr. 126.00	
	Handstempel rund	2a	Fr. 35.00	
	Colop Printer R 30	2b	 Fr. 42.00	
	Trodat Stativ 5215	2c	 Fr. 126.00	
	Handstempel rechteckig	3a	Fr. 40.00	
	Trodat Printy 4915	3b	 Fr. 58.00	
	Trodat Stativ 5203	3c	 Fr. 84.00	
kein Bild	Protokollbuch		Fr. 100.00	
kein Bild	Patenturkunde		Fr. 150.00	

Preise inkl. MwSt., zuzüglich Porto- / Versandkosten

Ort und Datum

Unterschrift

.....

.....

Beilagen erwähnt

Zustelladresse:

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen, Hirschengraben 16, 6002 Luzern

Empfänger
Aufsichtsbehörde über die
Urkundspersonen des Kantons Luzern
Hirschengraben 16
6002 Luzern

Versicherungsgesellschaft

Bestätigung: /

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen, dass

bei uns spätestens per eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, welche mindestens die folgenden Deckungen/Bestimmungen beinhaltet:

Versicherungssumme Fr. pro Jahr.

Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt % des Schadens, im Maximum CHF Versichert ist im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht nach luzernischem oder schweizerischem Recht, aus der Beurkundungstätigkeit als Notar/in.

Die Versicherung ist gültig für Schäden, welche in der ganzen Welt eintreten.

Gegenüber dem Geschädigten ist der Selbstbehalt von § 3 Abs. 1 lit. c Beurkundungsverordnung massgebend. Die Entschädigung wird dem Geschädigten direkt ausgerichtet.

Es wird eine Nachhaftung gewährt, welche § 3 Abs. 1 lit. a der Beurkundungsverordnung entspricht. Der Versicherungsschutz bezieht sich demnach auch auf solche Schadenfälle, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden. Ist der geltend gemachte Anspruch jedoch auch unter einem neuen Versicherungsvertrag (Nachfolgeversicherer) gedeckt, so besteht keine Nachrisikoversicherung.

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern die Herabsetzung der Jahresversicherungssumme und das Aussetzen sowie die Aufhebung der Versicherung mitzuteilen.

Freundliche Grüsse
Versicherungsgesellschaft